



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 13/2020 vom 01.04.2020

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz.....	4
UVP-Vorprüfung Heinrich Bolte - Aktenzeichen: 63 DH 00196/2020/71 -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-09 (7649) -	4
2. Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze der „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ in der Gemeinde Wehrbleck vom 29.06.1970 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 212) zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wehrbleck / Landkreis Diepholz (LSG DH 43) vom 16.03.2020.....	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Kirchdorf -	7
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	7
Stadt Bassum	7
Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum	7
Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bassum	8
Stadt Twistringen.....	10
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	10
Bauleitplanung der Stadt Twistringen - 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/69) „Südlich der Kirche II“ in der Ortschaft Altenmarhorst im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) - Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	11
Gemeinde Wagenfeld	12
Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten.....	12
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum.....	15
Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2020.....	15

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Gemeinde Hüde	17
Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hüde (Straßenausbaubeitragssatzung)	17
Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2020	17
Gemeinde Lembruch	18
Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2020	18
Flecken Lemförde	20
Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2020	20
Gemeinde Marl	21
Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2020	21
Gemeinde Quernheim	23
Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2020	23
Gemeinde Stemshorn	24
Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2020.....	24
Samtgemeinde Barnstorf	25
62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	25
63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	27
67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf	28
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2020.....	29
Flecken Barnstorf	30
Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2020	30
Samtgemeinde Rehden	31
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015	31
Gemeinde Barver	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	32
Gemeinde Rehden	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	32
Gemeinde Wetschen	32
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2015	32
Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen	33
Jahresabschluss 2012	33
Gemeinde Sudwalde	33
Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 20. Februar 2020	33
Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020	38
Samtgemeinde Siedenburg	39
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020	39
C Bekanntmachungen anderer Stellen	41
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	41
Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366.....	41

Kirchenamt Sulingen	42
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz	42
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	42
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz	44
1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz	45
1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz	47
Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	48
Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bassum	48

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

UVP-Vorprüfung Heinrich Bolte - Aktenzeichen: 63 DH 00196/2020/71 -

Herr Heinrich Bolte, Am Steinkamp 10, 27211 Bassum, hat die Errichtung eines Güllebehälters mit Foliendach nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Neubruchhausen
Flur	12
Flurstück	66

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde liegenden Schutzkriterien ergibt sich keine erhebliche Betroffenheit bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Wasserschutzgebieten sowie auch außerhalb von Heilquellenschutzgebieten. Eine Betroffenheit aus wasserbehördlicher Sicht ist nicht gegeben.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-09 (7649) -

Die E & L Einkaufs- u. Logistik KG (Vilsa-Brunnen), Alte Drift 1, 27305 Bruchhausen-Vilsen, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Einbau von zwei Verrohrungen mit einer Länge von jeweils 12 m in ein Gewässer II. Ordnung „Mühlengraben“ in Gemarkung Bruchhausen-Vilsen, Flur 43, Flurstück 32 beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Graben führt nicht dauerhaft Wasser. Die Verrohrung wird in einem naturfernen maschinell ausgebauten Graben zur Ackerflächenentwässerung vorgenommen. Wasserpflanzengesellschaften sind nicht vorzufinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten, da im Bereich der geplanten Verrohrungen keine Gehölze vorkommen, die als Brutstätten oder Quartiere dienen könnten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des „Mühlengrabens“ sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Hartrampf

2. Verordnung

zur Änderung der Verordnung zum Schutze der „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ in der Gemeinde Wehrbleck vom 29.06.1970 (Abl. für den Regierungsbezirk Hannover S. 212) zur teilweisen Aufhebung und Erweiterung des Geltungsbereiches in der Gemeinde Wehrbleck / Landkreis Diepholz (LSG DH 43) vom 16.03.2020

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019; (BGBl. I S. 706, 724) in Verbindung mit §§14 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010 S. 104) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ wird für den in der beigefügten Karte (M. 1 : 7.500) schräg schraffiert dargestellten Bereich aufgehoben. Der Aufhebungsbereich umfasst die Flurstücke 37 und 38 in der Flur 21 der Gemarkung Wehrbleck.
- (2) Der zu löschende Teilbereich hat eine Größe von rd. 9 ha.

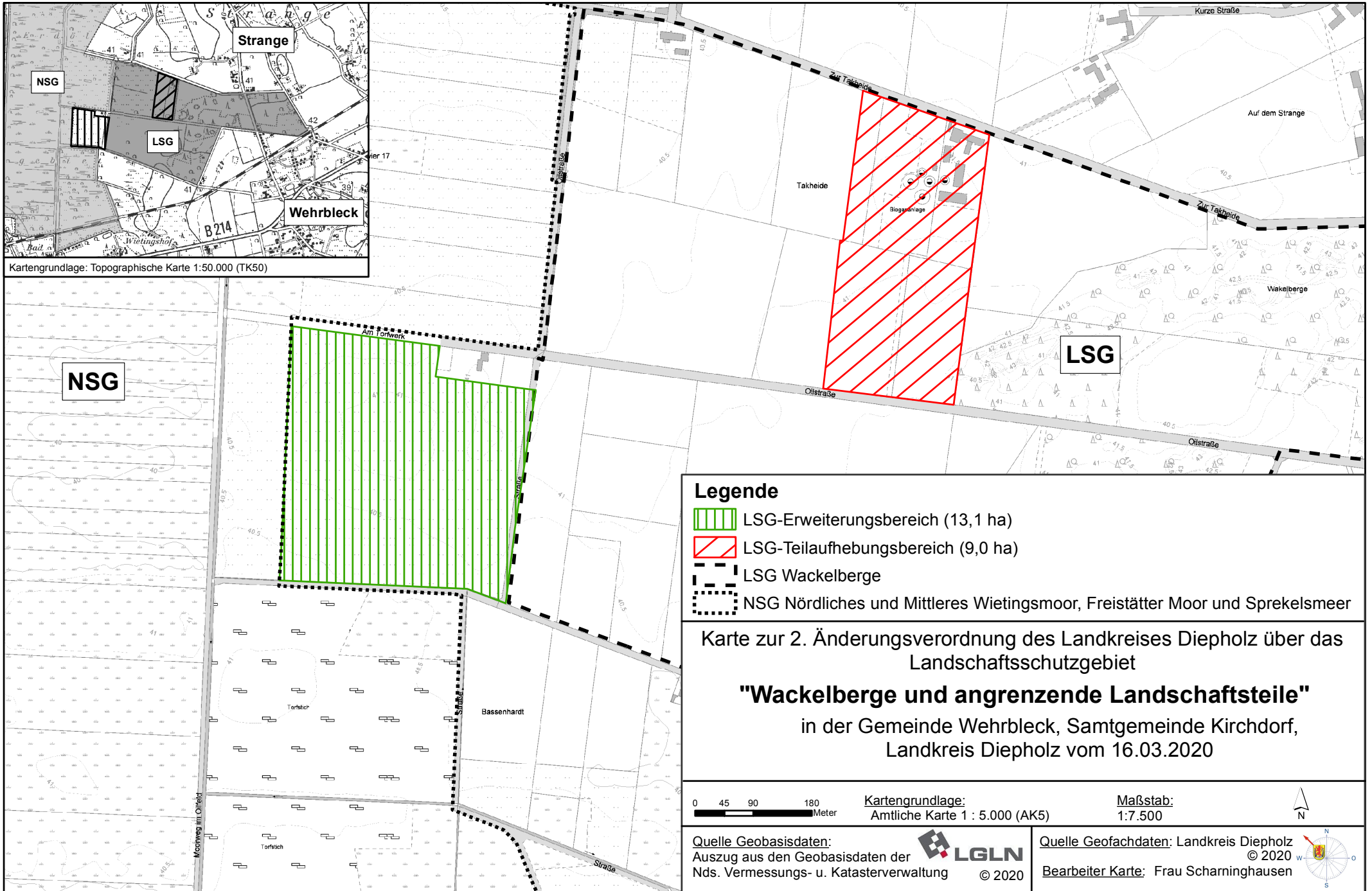
§ 2

- (1) Der Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes „Wackelberge und angrenzender Landschaftsteile“ wird um den in der beigefügten Karte (M. 1 : 7.500) längs schraffiert dargestellten Bereich erweitert. Der Erweiterungsbereich umfasst einen Teil des Flurstücks 12/5 in der Flur 13 der Gemeinde Wehrbleck.
- (2) Der Bereich der Erweiterung hat eine Größe von rd. 13,1 ha. Die Gesamtgröße dieses Landschaftsschutzgebietes erhöht sich dadurch um 4,1 ha auf insgesamt ca. 144,1 ha

§ 3





Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft.

Diepholz, den 16.03.2020
Landkreis Diepholz
Der Landrat
C. Bockhop



Kartengrundlage: Topographische Karte 1:50.000 (TK50)



Legende

-  LSG-Erweiterungsbereich (13,1 ha)
-  LSG-Teilaufhebungsbereich (9,0 ha)
-  LSG Wackelberge
-  NSG Nördliches und Mittleres Wietingsmoor, Freistätter Moor und Sprekelsmeer

Karte zur 2. Änderungsverordnung des Landkreises Diepholz über das Landschaftsschutzgebiet

"Wackelberge und angrenzende Landschaftsteile"
 in der Gemeinde Wehrbleck, Samtgemeinde Kirchdorf,
 Landkreis Diepholz vom 16.03.2020

0 45 90 180 Meter Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK5) Maßstab: 1:7.500

Quelle Geobasisdaten: Auszug aus den Geobasisdaten der Nds. Vermessungs- u. Katasterverwaltung  © 2020 Quelle Geofachdaten: Landkreis Diepholz © 2020  Bearbeiter Karte: Frau Scharninghausen

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Az.: 67- 69.30.03-1/Kirchdorf -

Die Wasserversorgung Sulinger Land, Nechtelsen 11, 27232 Sulingen hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 26/1 der Flur 16, Gemarkung Kirchdorf beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Prüfung der Schutzkriterien ergab eine Betroffenheit des Wasserschutzgebietes Kirchdorf. Durch das geplante Vorhaben der Aufforstung einer bisher ökologisch geringwertigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Fläche (nicht schutzwürdiger Boden) sind im Hinblick auf die gem. Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine negativen Umweltauswirkungen auf das betroffene Wasserschutzgebiet abzuleiten. Die Aufforstung im Wasserschutzgebiet wird durch den Wasserversorger aus Trinkwasserschutzgründen angestrebt und führt somit zu einer Situationsverbesserung. Sonstige umweltbeeinträchtigende Auswirkungen oder Wechselwirkungen auf die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 des UVPG sind nicht zu erwarten. Weitere Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG sind nicht betroffen.

Die nach den Vorgaben der Anlage 3 Nr. 2.3 des NUVPG vorgenommene Prüfung ergab, dass keine Pflicht zur Durchführung einer UVP besteht.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Thiel)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Bassum

Satzung

zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum

Aufgrund der §§ 10 und 46 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Bassum in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Satzung zur Bestimmung der Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren in der Stadt Bassum beschlossen.

§ 1

Für die am 1. November 2021 beginnende allgemeine Wahlperiode beträgt die Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren **_30_**

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft

Bassum, 02.03.2020
Der Bürgermeister
gez. Christian Porsch

Kostentarif

zur Verwaltungskostensatzung (§ 2) der Stadt Bassum

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in €
1.	Vervielfältigungen	
1.1	Fotokopien je angefangene Seite	
1.1.1	Bis zum Format DIN A4	0,30 €
1.1.2	• ab der 11. Seite	0,15 €
1.2	Ab dem Format DIN A3	0,50 €
1.2.1	• ab der 11. Seite	0,25 €
1.3	Farbkopien	0,50 €
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00 €
2.2	Beglaubigungen von Vervielfältigungen	
	a.) für die erste Ausfertigung	3,00 €
	b.) für jede weitere Ausfertigung	1,50 €
2.3	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00 €
2.4	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen, wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind	2,00 bis 150,- €
3.	Akteneinsicht	
3.1	Einsicht in Akten, Register, Karteien und dergleichen – ausgenommen § 72 NBauO -, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und wenn in einer anderen Tarifnummer keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	5,00 €
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien und dergleichen,	5,00 €
3.2.2	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	
3.2.3	wenn für den Auftrag besondere Ermittlungen erforderlich sind	10,00 €
3.2.4	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für die wirtschaftliche Disposition und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	20,00 bis 50,00 €
3.2.5	Auskünfte aus dem Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht	
	Mindestgebühr	10,00 €
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Gebührensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.)	
4.1	Für jede angefangene Seite jedoch mindestens	0,20 € 2,00 €
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
5.1	Je angefangene halbe Stunde	20,00 bis 40,00 €
6.	Verwaltungstätigkeiten	
6.1	Die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderem Aufwand verbunden sind Für jede angefangene halbe Arbeitsstunde	10,00 – 26,00 €
7.	Genehmigungen , Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und sonstige auf Antrag vorzunehmende Amtshandlungen, für die in diesem Kostentarif oder in anderen Rechtsvorschriften besondere Gebühren weder bestimmt sind, noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist	10,00 bis 500,- €
8.	Bescheinigungen über Anliegerbeiträge für Finanzierungszwecke oder für Gutachten	15,- €
9.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre	5,00 € / pro Jahr
10.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen, Steuer- und Abgabenbescheinigungen	3,00 €
11.	Aufstellung über den Stand des Kostenkontos für jedes Haushaltsjahr	2,50 €
12.	Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Vorlage beim Finanzamt oder für andere Zwecke	5,00 €

13.	Erklärungen für das Grundbuch (Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Erklärungen und Bewilligungen aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung)	13,- €
14.	Baulasterklärungen Je angefangene 500,- € Grundstückswert (Bodenrichtwert x belastete Fläche)	15,- €
15.	Erklärung über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes (Negativzeugnis) gem. § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB und Teilungsgenehmigungen gem. § 20 Abs. 2 BauGB	25,- €
16.	Ausnahmen und Befreiungen gem. § 31 BauGB und §§ 85, 86 NBauO	
16.1	Bei geringem Umfang	15,- €
16.2	Wenn die Bearbeitung mindestens eine halbe Stunde in Anspruch nimmt, je angefangene halbe Arbeitsstunden die Sätze nach Nr. 6.1	
17.	Genehmigungen von zusätzlichen Grundstückszufahrten (einschl. Abnahme)	25,50 €
18.	Genehmigungen zur Ablösung von Einstellplätzen Ablehnung der Ablösung von Einstellplätzen	25,- € 15,- €
19.	Bescheinigungen über die Erschließung und Nichtvorliegen einer Veränderungssperre gem. § 62 NBauO	35,- €
20.	Anfragen von Gutachter /Sachverständigern	
20.1	Von geringem Umfang	13,- €
20.2	Bei erheblichem Umfang je angefangene halbe Stunden die Sätze gem. Nr. 6.1	
21.	Abgabe von Landschaftsplänen (Textteil)	31,- €
22.	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe	
22.1	Bei Gegenständen mit einem bestimmten Streitwert von <ul style="list-style-type: none"> • bis unter 500,- € • bis unter 2.500,- € • bis unter 5.000,- € • bis unter 10.000,- € • bis unter 15.000,- € • bis unter 20.000,- € • bis unter 25.000,- € • bis unter 50.000,- € 	20,- € 30,- € 50,- € 100,- € 120,- € 180,- € 240,- € 300,- €
22.2	Bei Werten über 50.000,- € sind für jeden vollen Betrag von 25.000,- € zusätzlich jeweils 50,- € zusätzliche Gebühren zu entrichten	
22.3	Soweit kein bestimmter Streitwert vorhanden ist, beträgt die Gebühr	30,00 bis 120,- €

Archiv

Es gelten die allgemeinen Gebühren des Kostentarifes. Sofern keine der Gebühr zutreffend ist, sind die unten stehenden Gebühren anzuwenden.

1	Farbdrucke auf Spezialpapier im Format A4	1,- €
2	Bearbeitung von schriftlichen und elektronischen Anfragen und Anfertigung von Transkriptionen nach Aufwand, familienkundlich und gewerblich je angefangene halbe Stunden	16,- €
3	Ausstellung einer beglaubigten Abschrift aus archivierten Personenstandsregistern in schwarz/weiß DIN A4 DIN A3	5,- € 7,- €

Der Bürgermeister
-gez. Porsch-

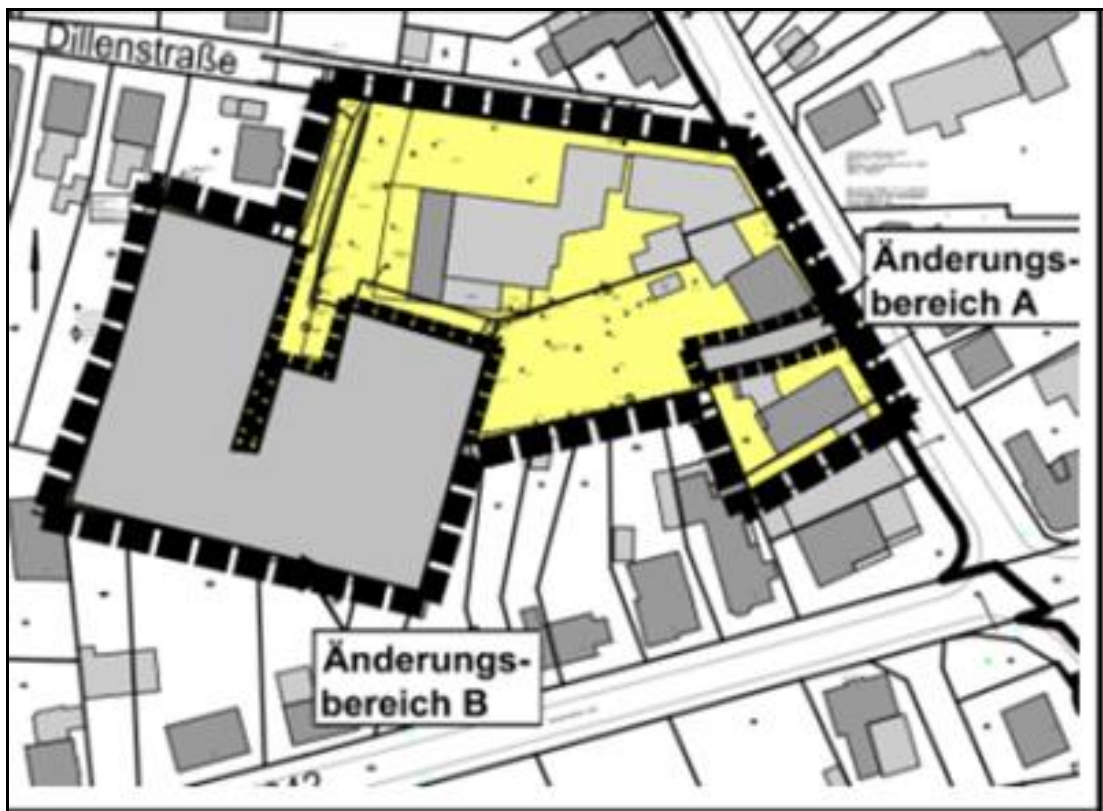
Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen

- 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ in der Ortschaft Twistringen im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)
- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/93) bestehend aus den Änderungsbereichen A und B ist gestrichelt schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/93) „südlich der Dillenstraße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 17.03.2020
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

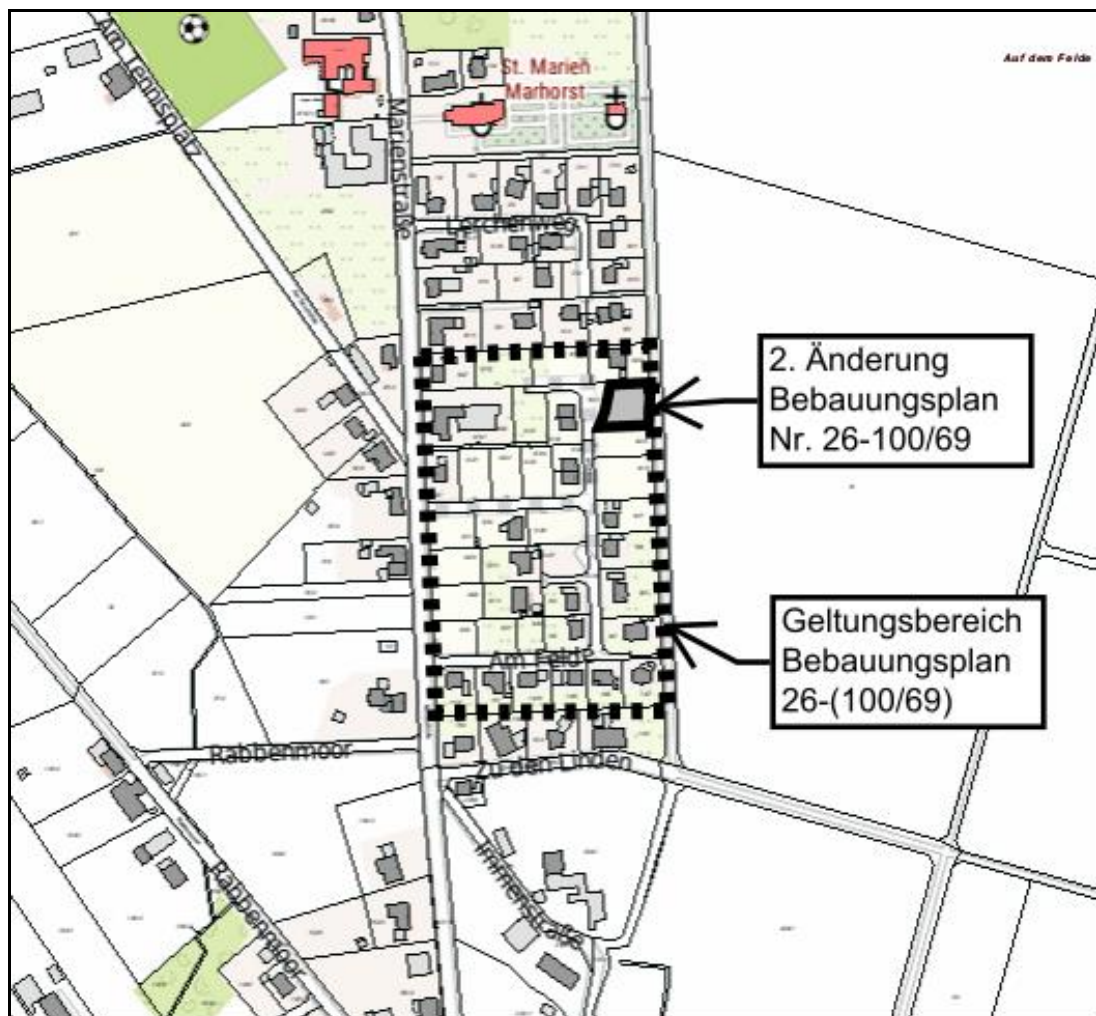
Bauleitplanung der Stadt Twistringen

- 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/69) „Südlich der Kirche II“ in der Ortschaft Altenmarhorst im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

- Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 13.02.2020 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/69) „Südlich der Kirche II“ mit Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/69) „Südlich der Kirche II“ ist schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26-(100/69) „Südlich der Kirche II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV-Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieser Hinweis gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 17.03.2020
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

Gemeinde Wagenfeld

Richtlinie der Gemeinde Wagenfeld zu den Elternbeiträgen in Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 58 Abs. 1 Ziffer 2 und 45 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S.576) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KitTaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2002 (Nds. GVBl. Nr. 6/2002) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 300) und § 90 des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2002 (BGBl. I S. 2022) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. November 2019 (BGBl. I S. 1948) hat der Rat der Gemeinde Wagenfeld in seiner Sitzung am 10.03.2020 folgendes beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Wagenfeld unterhält Tageseinrichtungen für Kinder (Krippen und Kindergärten) als öffentliche Einrichtungen gemäß § 1 KiTaG. Sie betreibt diese durch die Trägerschaft Dritter. Die Träger der Wagenfelder Kindertageseinrichtungen der DRK Kreisverband Diepholz e.V. und der Evangelisch-lutherischer Kindertagesstättenverband Grafschaft Diepholz haben erklärt, dass sie diese Richtlinie anwenden werden.
- (2) Ziel und Auftrag der Einrichtungen richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).
- (3) Diese Richtlinie regelt die Elternbeitragszahlungen für die Inanspruchnahme der Betreuung. Durch das Beitragsaufkommen sollen die Kosten der Tageseinrichtungen teilweise gedeckt werden.
- (4) Ein Kindertagesstättenjahr geht vom 01.08. bis zum 31.07. des Folgejahres.

- (5) In Krippen werden Kinder im Alter von 1 und 2 Jahren betreut. Sofern ein Kind, das in der Krippe betreut wird, das 3. Lebensjahr vollendet, kann ein Wechsel in den Kindergarten stattfinden, sofern hier ein freier Platz zur Verfügung steht und das Kind die entsprechende Reife hat. Die Entscheidung hierüber wird im Einzelfall getroffen.
- (6) Die Kindergärten stehen für Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Eintritt in die Grundschule zur Verfügung.
- (7) Der Rechtsanspruch ab dem 1. Lebensjahr auf eine Betreuung in einer Krippe oder einem Kindergarten beträgt laut § 8 KiTaG vier Stunden an fünf Tagen an Vor- oder Nachmittagen.
- (8) Ein Bedarf an Betreuungszeiten, der über den Rechtsanspruch hinausgeht, ist nachzuweisen.

§ 2 Betreuungsergänzungsangebot

- (1) Das Betreuungsergänzungsangebot umfasst die Ferienbetreuung in den Kindergärten für Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind, die keinen Urlaub bekommen.
- (2) Die Ferienbetreuung im Kindergarten findet in den Sommerferien an maximal drei Wochen statt, sofern mindestens 5 Kinder sich nach einer vorher durchgeführten Bedarfsabfrage verbindlich pro Woche angemeldet haben. Die Kindertagesstätten wechseln sich bei der Betreuung ab. Der Termin richtet sich nach den Schließzeiten der Kindertagesstätten und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Eine verbindliche Abfrage des Bedarfes erfolgt nach den Osterferien in der eigenen Kindertagesstätte.
- (3) Die Ferienbetreuung kann nur wochenweise wahrgenommen werden.
- (4) Für Krippenkinder gibt es aus pädagogischen Gründen keine Ferienbetreuung.

§ 3 Elternbeitrag

- (1) Der Elternbeitrag wird vom Träger der Einrichtung erhoben. Beitragspflichtig sind die zur Ausübung der elterlichen Sorge gem. § 1626 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Berechtigten der in den Kindertagesstätten aufgenommenen Kinder als Gesamtschuldner. Der Beitrag ist monatlich an den Träger der Einrichtung zu entrichten. Aufwendungen für Essen, Getränke, Bildungsdokumentation, Entgelte und Fahrtkosten für besondere Veranstaltungen etc. sind zusätzlich von den Sorgeberechtigten des Kindes zu zahlen.
- (2) Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch darauf, eine Tageseinrichtung beitragsfrei zu besuchen. Der Anspruch besteht gem. § 12 KiTaG für eine Betreuung von vier Stunden an fünf Tagen. Kann weiterer Bedarf nachgewiesen werden, bis zu acht Stunden täglich. Darüber hinaus gehende Betreuung ist beitragspflichtig. Etwaige Betreuungszeiten in Kindertagespflege werden bei der Ermittlung der täglichen Betreuungszeiten eingerechnet.
- (3) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung. Der Elternbeitrag wird für die Dauer des jeweiligen Kindertagesstättenjahres erhoben. Unabhängig von Ferien oder sonstigen Schließzeiten der Tageseinrichtung wird der Elternbeitrag für 12 Monate erhoben.
- (4) Die Elternbeitragspflicht besteht auch dann in voller Höhe, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt (Krankheit, Urlaub etc.) und der Betreuungsplatz freigehalten wird.
- (5) Für Kinder, die im Laufe des Kindertagesstättenjahres aufgenommen werden, ist bei Aufnahme nach dem 15. des jeweiligen Monats nur der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- (6) Abmeldungen vom Besuch der Tageseinrichtung sind spätestens 6 Wochen zum Monatsende vor dem geplanten Betreuungsende schriftlich bei der Tageseinrichtung einzureichen. Bei verspätetem Eingang der Abmeldung ist der Elternbeitrag auch bis zur Gültigkeit der Abmeldung zu zahlen.
- (7) Die Höhe des Elternbeitrages für die Krippenplätze richtet sich nach den im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten und wird wie folgt festgesetzt:

„Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 52 Wochen /12 Monate“

Stundensatz für die Krippennutzung: 2,20 €

Der mit der Formel ermittelte Elternbeitrag wird auf volle Euro gerundet. Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeitrag:

Wöchentliche Betreuung	Monatsbeitrag
Bis 20 Stunden	191 €
Bis 25 Stunden	238 €
Bis 30 Stunden	286 €
Bis 35 Stunden	334 €
Bis 40 Stunden	381 €
etc.	etc.

Die Zeiten der Betreuungsangebote regeln die Kindertagesstätten in ihren Betreuungsverträgen.

- (8) Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung sind für eine Betreuungszeit von bis zu acht Stunden täglich von der Zahlungspflicht befreit. Die Höhe des Elternbeitrages für die Kindergartenbetreuung über acht Stunden täglich wird wie folgt festgesetzt:

„*Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag x 52 Wochen /12 Monate*“

Stundensatz für die Kindergartenbetreuung über acht Stunden: 1,68 €

Der mit der Formel ermittelte Elternbeitrag wird auf volle Euro gerundet. Das entspricht folgenden monatlichen Elternbeitrag:

Tägliche Betreuung	Wöchentliche Betreuung	Monatsbeitrag
0,5 Stunden	Bis 2,5 Stunden	18 €
1,0 Stunde	Bis 5,0 Stunden	36 €
etc	etc	etc.

- (9) Die Höhe des Elternbeitrages für die Ferienbetreuung wird wie folgt festgesetzt:

„*Stundensatz x wöchentliche Betreuungszeit lt. Betreuungsvertrag*“

Stundensatz für die Ferienbetreuung: 1,68 €

Der mit der Formel ermittelte Elternbeitrag wird auf volle Euro gerundet. Das entspricht folgenden wöchentlichen Elternbeitrag:

Wöchentliche Betreuung	Wochenbeitrag
Bis 20 Stunden	34 €
Bis 25 Stunden	42 €
Bis 30 Stunden	50 €
Bis 35 Stunden	59 €
etc.	

§ 4 Elternbeitragsermäßigung und Elternbeitragserslass

- (1) Alle Beitragspflichtigen, die folgende Leistung beziehen, werden gem. § 90 Abs. 4 SGB VIII auf Antrag bei der Gemeinde Wagenfeld von der Beitragspflicht befreit:
- Arbeitslosengeld II nach dem Sozialgesetzbuch II
 - Grundsicherung und Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Sozialgesetzbuch XII
 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - Wohngeld / Lastenzuschuss
 - Kinderzuschlag

- (2) Für alle anderen Eltern gilt: Ist die Belastung den Eltern und dem Kind gem. § 90 Abs. 2 SGB VIII – Kinder und Jugendhilfe nicht zuzumuten, kann auf Antrag bei der Gemeinde Wagenfeld der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 5 Geschwisterermäßigung

Besuchen mehrere in einer Haushaltsgemeinschaft lebende Kinder unter 3 Jahren gleichzeitig eine kostenpflichtige Kindertageseinrichtung oder eine kostenpflichtige Kindertagespflege so ist der Elternbeitrag wie folgt zu ermäßigen:

- bei 2 Kindern = Ermäßigung des Beitrages für das 2. Kind um 50 %;
- ab 3 Kinder = Ermäßigung des Beitrages für jedes weitere Kind um 100 %.

§ 6 Elternbeitragsänderungen

- (1) Ändern sich die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragsschuldner (z.B. Betreuung eines weiteren kostenpflichtigen Kindes unter 3 Jahren oder Änderung der Einkommenssituation), können die Beitragsschuldner bei der Gemeinde Wagenfeld einen Antrag auf Anpassung des Beitrages beantragen.
- (2) Ergeben sich Änderungen bei der Betreuung des Kindes z.B. die wöchentliche Betreuungszeit, wird die Änderung für den vollen Monat berücksichtigt, in dem die Änderung eintritt.

§ 7 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.08.2020 in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Ratsbeschlüsse der Gemeinde Wagenfeld zur Elternbeitragsstaffelung in Kindertageseinrichtungen vom 27.09.2016 und vom 26.06.2018 ihre Gültigkeit.

Wagenfeld, den 10.03.2020
gez. Kreye
Bürgermeister

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ - Gemeinde Brockum

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockum für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Brockum in der Sitzung am 19. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.498.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.542.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 19.000 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 15.000 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.467.200 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.498.700 Euro

2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	19.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	858.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.486.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.363.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 244.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2.	Gewerbsteuer	375 v.H.
----	--------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 19. Februar 2020
Gemeinde Brockum
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Hüde

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hüde (Straßenausbaubeitragsatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 258) und § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Gemeinde Hüde in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Hüde (Straßenausbaubeitragsatzung) vom 03.03.2016 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lemförde, den 04.03.2020
Scheibe
Gemeindedirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hüde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hüde in der Sitzung am 4. März 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.244.700 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.329.100 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 132.900 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.138.300 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.307.600 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 221.100 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 620.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 150.000 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 5.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.509.400 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.932.600 Euro |

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 189.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 360 v.H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 360 v.H.

2. Gewerbesteuer 375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 4. März 2020

Gemeinde Hüde

Scheibe

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 16.03.2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 25.03.2020

Der Gemeindedirektor

Scheibe

Gemeinde Lembruch

Haushaltssatzung der Gemeinde Lembruch für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lembruch in der Sitzung am 27. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.661.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.624.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.573.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.580.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	16.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.573.700 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.796.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 262.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2.	Gewerbesteuer	375 v.H.
----	---------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 27. Januar 2020
Gemeinde Lembruch
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Flecken Lemförde

Haushaltssatzung des Flecken Lemförde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Flecken Lemförde in der Sitzung am 29. Januar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.411.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.162.100 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.230.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.490.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.500.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.233.300 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.990.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.000.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.205.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 29. Januar 2020
Flecken Lemförde
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Marl

Haushaltssatzung der Gemeinde Marl für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Marl in der Sitzung am 11. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 874.700 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 875.700 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	839.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	23.100 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	85.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	862.600 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	939.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 139.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2.	Gewerbsteuer	375 v.H.
----	--------------	----------

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 11. Februar 2020
Gemeinde Marl
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Quernheim

Haushaltssatzung der Gemeinde Quernheim für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Quernheim in der Sitzung am 30.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	546.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	622.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge	38.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	529.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	583.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	140.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	257.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	670.000 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	840.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 88.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.
2.	Gewerbsteuer	375 v.H.

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 30. Januar 2020
Gemeinde Quernheim
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Gemeinde Stemshorn

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemshorn für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Stemshorn in der Sitzung am 03. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.086.600 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.018.400 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge 3.300 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.063.500 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.037.800 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 367.400 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 561.200 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- | | |
|---|----------------|
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 1.430.900 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 1.599.000 Euro |

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 177.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 360 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v.H. |

- | | |
|------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 375 v.H. |
|------------------|----------|

§ 6

(1) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich nach § 117 Abs. 1 NKomVG, sofern sie im Einzelfall (Produkt) den Betrag von 5.000 € nicht überschreiten.

(2) Gem. § 63 Abs. 1 Satz 2 KomHKVO finden die §§ 45 Abs. 6 und 47 Abs. 2 GemHKVO in der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Fassung bis zum Haushaltsjahr 2020 Anwendung.

Lemförde, 03. Februar 2020
Gemeinde Stemshorn
Scheibe
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Scheibe

Samtgemeinde Barnstorf

62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

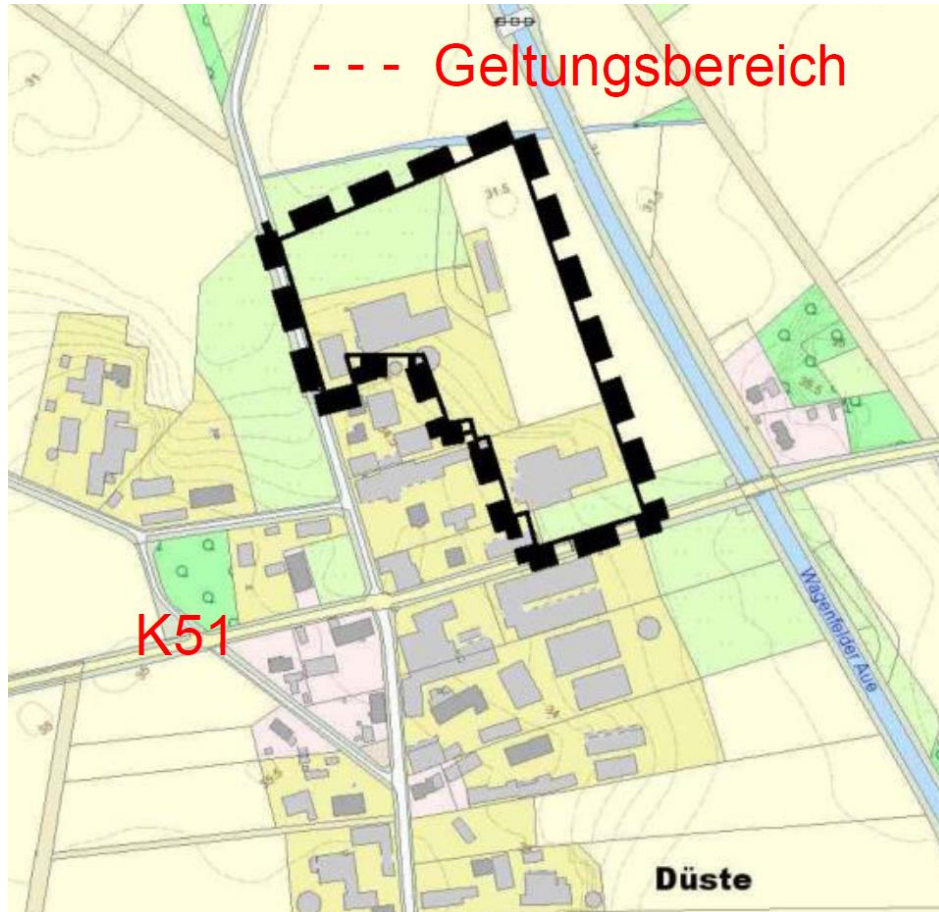
Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.02.2020 (Az.: 63 DH 00405/2020/82) die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 62. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:

63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 13.02.2020 (Az.: 63 DH 00403/2020/82) die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf umfasst folgenden Bereich:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die 63. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Barnstorf in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Flächennutzungsplanänderung kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich sind die Unterlagen im Internet unter www.barnstorf/bauen-und-wirtschaft/bauen-und-wohnen/ sowie über das Landesportal <https://uvp.niedersachsen.de> abrufbar.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, Verletzung der in § 214 Abs. 2 genannten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Barnstorf geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2020 wird auf 54,52 v.H. der Steuerkraftmessen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 11.12.2019
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 05.03.2020 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2020 bis zum 14.04.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 10.03.2020
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

Haushaltssatzung des Fleckens Barnstorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Barnstorf in der Sitzung am 17.12.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	9.146.800 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.793.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.726.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.354.600 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	249.000 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	164.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	195.900 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.975.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.715.100 Euro.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.

2. Gewerbesteuer	350 v.H.
------------------	----------

Barnstorf, den 18.12.2019
Lübbers
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan 2020 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.04.2020 bis zum 14.04.2020 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus. Aufgrund der Corona-Pandemie ist dafür eine vorherige Terminabsprache unter Telefon 05442-8090 notwendig.

Barnstorf, den 16.03.2020
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Rehden

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschlüsse 2014 und 2015

Der Rat der Samtgemeinde Rehden hat in seiner Sitzung am 26.03.2020 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Samtgemeindebürgermeister die Entlastung für das jeweilige Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 sowie über die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresabschlüsse und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den

Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Rehden, Schulstraße 20, 49453 Rehden, Zimmer 2.44, während der Dienststunden öffentlich aus.

Rehden, 20.03.2020
Der Gemeindedirektor
Bloch

Samtgemeinde Schwaförden - Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2012

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 03.03.2020 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2012 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2012 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 04.03.2020
Der Gemeindedirektor
Denker

Gemeinde Sudwalde

Satzung der Gemeinde Sudwalde über die Erhebung von Erschließungsbeträgen (Erschließungsbeitragssatzung - EBS) vom 20. Februar 2020

Der Rat der Gemeinde Sudwalde hat in seiner Sitzung am 20.02.2020 aufgrund des § 132 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) und des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl S. 226), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhebung von Erschließungsbeiträgen

Erschließungsbeiträge werden nach den Bestimmungen des Baugesetzbuchs und dieser Satzung erhoben.

§ 2 Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

1. Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu zwei Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu neun Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,

- b) mit drei oder vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu zwölf Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als vier Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- 2. Straßen, Wege, Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet, mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist.
 - 3. mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu fünf Metern,
 - 4. Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
 - 5. Parkflächen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1, 2 und 4, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Parkflächen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
 - 6. Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nrn. 1 bis 4 sind, bis zu einer weiteren Breite von sechs Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 vom Hundert der Flächen der erschlossenen Grundstücke.
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendeplatz, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um acht Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

§ 4

Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand

Die Gemeinde trägt 10 vom Hundert des beitragsfähigen Erschließungsaufwands.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstücks. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von [... m]¹ von der Erschließungsanlage; reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.

¹ festzulegen anhand der ortsüblichen Tiefe der baulichen Nutzung

- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche (Abs. 1 oder Abs. 2) vervielfacht mit
- a) 1,0 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
 - b) 1,3 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
 - c) 1,5 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
 - d) 1,6 bei einer Bebaubarkeit mit vier oder fünf Vollgeschossen,
 - e) 1,7 bei einer Bebaubarkeit mit sechs oder mehr Vollgeschossen,
 - f) 0,5 bei Grundstücken, die in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
 - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
 - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch (...), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen der Buchst. a) bis c) entsprechend.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch (...), wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.
 - c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
 - d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress und Hafengebiet;
 - b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
 - c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zu Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.

- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- oder Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne der Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt. Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwands für jede Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht zu gewähren,
 - a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
 - b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 vom Hundert erhöht.
 - c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7 Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb,
2. Freilegung,
3. Fahrbahnen,
4. Radwege,
5. Gehwege,
6. unselbstständige Parkflächen,
7. unselbstständige Grünanlagen,
8. Mischflächen,
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen im Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nrn. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8 Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn

- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

(2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn

- a) Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
- c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
- d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.

(3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9 Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10
Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11
Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann gem. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragssatzung vom 26.11.1998 außer Kraft.

Schwaförden, 20.02.2020
Der Bürgermeister
gez. Klusmann

Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Haushaltssatzung
der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in seiner Sitzung am 20. Februar 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	849.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	825.000 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	807.600 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	738.100 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.800 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	807.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	749.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 125.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v.H.
2.	Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	350 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Ausgaben bis zur Höhe von 2.000,00 € im Einzelfall als unerheblich.

Sudwalde, den 20. Februar 2020
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 18.03.2020 -Az.: FD 30 - 916 - 912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung nicht beanstandet wird.

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, Poststr. 157, 27252 Schwaförden, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 26.03.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Siedenburg für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in der Sitzung am 15.01.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	5.317.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	5.551.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	4.400 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.016.000 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.008.700 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	581.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.437.600 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	552.100 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	177.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.150.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	6.624.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditemächtigung) wird auf 500.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 836.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 53,5 % der Steuerkraftmesszahlen festgesetzt.

Siedenburg, 26.03.2020

gez. Ahrens

Ahrens

L.S.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Diepholz am 10.03.2020 unter Az. FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2020 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG sieben Werktage (außer samstags) vom Tage nach dieser Bekanntmachung im Rathaus der Samtgemeinde Siedenburg, Allee 4, 27254 Siedenburg, Zimmer 26, aus. In Anbetracht der aktuellen Situation ist die Einsichtnahme des Haushaltsplanes während der Öffnungszeiten der Samtgemeinde Siedenburg nur nach vorheriger Terminabsprache möglich.

Siedenburg, 26.03.2020

Ahrens

Samtgemeindebürgermeister

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Öffentliche Bekanntmachung

Amt für regionale Landesentwicklung
Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Az. Bk – 2366 HA I § 41

Sulingen, den 13.03.2020

Vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366

Genehmigung der Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

Feststellung über das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen - Flurbereinigungsbehörde - hat am 14.02.2020 die Planänderung Nr. 3 zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen -Plan nach § 41 FlurbG¹ - für die vereinfachte Flurbereinigung Warpe, Landkreis Nienburg, Verf.-Nr. 2366 nach § 41 Abs. 4 FlurbG genehmigt.

Das Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser hat im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 zum UVPG² für die Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG am 14.02.2020 gemäß § 9 Abs. 3 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (Ziffer 4.5 der Plangenehmigung).

Die Plangenehmigung vom 14.02.2020 mit den Bestandteilen

- Karte der Planänderung Nr. 3 zum Plan nach § 41 FlurbG,
- Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen und
- Erläuterungsbericht,

sowie die Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach Anlage 1 zum UVPG

liegen beginnend mit dem 1. Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung im Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

Die Unterlagen können auch auf der Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden: www.arl-lw.niedersachsen.de >Bekanntmachungen

Berechtigte haben die Möglichkeit einen Papierausdruck der Planänderung Nr. 3 und der Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls anzufordern.

Gegen diese Genehmigung kann von den nach § 3 UmwRG³ anerkannten inländischen oder ausländischen Vereinigungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 Abs. 1 UmwRG und von den Beteiligten nach § 61 Nummer 1 und 2 der VerwGO⁴ nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 UmwRG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Straße 16, 27232 Sulingen Widerspruch erhoben werden. Bei schriftlichem Widerspruch wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben innerhalb der Frist bei einer der vorgenannten Stellen eingegangen ist.

¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 G v. 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794 ff.)

² Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) neugefasst durch Bek. V. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2017 (BGBl. I S. 3370)

³ Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG - Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 17.12.2018 (BGBl. I S. 2549)

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294)

Kirchenamt Sulingen

1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen 49419 Wagenfeld-Ströhen, Landkreis Diepholz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Ströhen in 49419 Wagenfeld-Ströhen hat der Kirchenvorstand am 19.02.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 08.11.2018 beschlossen:

§ 1

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

4. Urnenwahlgrabstätten:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle: **255,00 €**
- b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstelle: **8,50 €**

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ströhen, den 19.02.2020
Der Kirchenvorstand
gez. H. Gärtner, Vorsitzender (L.S.)
gez. K. Wackerbarth, Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 25.02.2020
Kirchenamt in Sulingen
Gez. van Veldhuizen, Bevollmächtigter (L.S.)

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe am 19.02.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung vom 16. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

§ 11 Absatz 1 wird nach Buchstabe g) wie folgt ergänzt:

- h) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke
- i) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke
- j) Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch

§ 2

Nach § 19 wird neu eingefügt:

§ 19 a

Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke

(1) Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke sind im Rasen eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung eines Sarges vergeben werden. In einer Rasenreihengrabstätte an der Fliederhecke kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

(2) An den Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstätte nach einer Beisetzung mit einer Grabtafel, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke.

§ 19 b

Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke

(1) Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke sind im Rasen eingebettete Grabstätten. Sie werden mit zwei Grabstellen für die Dauer von 30 Jahren vergeben. In einer Partner-Rasengrabstätte an der Fliederhecke kann nur ein Sarg beigesetzt werden.

Bei der zweiten Beisetzung ist das Nutzungsrecht der gesamten Grabstätte an die neue Ruhefrist anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung. Eine Verlängerung der Nutzungszeit über die Ruhefrist der zweiten Beisetzung hinaus ist nicht möglich.

(2) Läuft die Ruhefrist nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht – ausgenommen bei Eintritt eines Falles nach § 2 Absatz 2 der Friedhofsordnung – auf Antrag um 30 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) An den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne vorherige Ankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege der Rasenfläche erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(4) Die Friedhofsverwaltung versieht die Grabstelle nach einer Beisetzung mit einer Grabtafel, auf der Vor- und Zuname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen festgehalten werden.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten – mit Ausnahme von § 11 Absatz 4 – auch für Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke.

§ 19 c

Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch

(1) Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch sind in einer Pflanzfläche eingebettete Grabstellen, die der Reihe nach belegt und erst anlässlich einer Beisetzung für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte am Ellernbruch kann nur eine Urne beigesetzt werden.

(2) An Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf den Pflanzflächen oder Rasenstreifen nicht gestattet. Die Friedhofsmitarbeiter sind berechtigt, solche Gegenstände ohne Vorankündigung ersatzlos zu entfernen. Die laufende Pflege erfolgt durch die Friedhofsverwaltung.

(3) Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung an einem zentralen Gedenkstein angebracht.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch.

§ 3

Diese Änderung der Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Weyhe, den 19.02.2020
Der Kirchenvorstand
gez. Müller (Vorsitzende) L.S.
gez. Marquart (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Nr. 5 und Absatz 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 02.03.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke L.S.

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe
in 28844 Weyhe, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Weyhe hat der Kirchenvorstand am 19.02.2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 16. Mai 2019 beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I wird nach Ziffer 8 wie folgt ergänzt:

9. Rasenreihengrabstätten an der Fliederhecke:

a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**2.800,00 €**

10. Partner-Rasengrabstätten an der Fliederhecke:

a) für 30 Jahre
je Grabstätte:.....**5.600,00 €**
b) für jedes Jahr der Verlängerung
je Grabstätte:.....**150,00 €**

11. Urnenreihengrabstätten am Ellernbruch:

- a) für 30 Jahre
je Grabstelle:.....**2.050,00 €**

Die bisherige Nr. 9 (zusätzliche Beisetzung einer Urne) wird zu Nr. 12.

§ 2

Diese Änderungen der Friedhofsgebührenordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung Kraft.

Weyhe, den 19.02.2020
Der Kirchenvorstand
gez. Müller (Vorsitzende) L.S.
gez. Marquart (stellv. Vorsitzender)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 02.03.2020
Kirchenamt in Sulingen
gez. Schimke L.S.

**1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde
in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde in 27257 Sudwalde am 25. Februar 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsordnung beschlossen:

§ 1

Im Inhaltsverzeichnis der Friedhofsordnung wird unter dem Abschnitt "IV. Grabstätten" zwischen § 15 und § 16 folgender § 15 a eingefügt:

§ 15 a Rasenreihengrabstätten mit Stein

§ 2

§ 11 Abs. 1 wird nach dem Buchstabe "c) Rasenreihengrabstätten (§ 15)" wie folgt geändert und ergänzt:

- d) Rasenreihengrabstätten mit Stein (§ 15 a)**
- e) Dyadengrabstätten für Urnen (§ 16)**
- f) Urnengemeinschaftsanlage (§ 17)**

§ 3

§ 11 Abs. 4 wird ersatzlos gestrichen. Die bisherigen Absätze 5, 6, 7, 8 und 9 werden zu den Absätzen 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 4

Nach § 15 wird neu eingefügt:

§ 15 a Rasenreihengrabstätten mit Stein

(1) Rasenreihengrabstätte mit Stein sind im Rasen eingebettete Grabstellen in einem von der Friedhofsverwaltung festgelegten Grabfeld für Särge. Sie werden anlässlich einer Beisetzung der Reihe nach mit einer Grabstelle für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Auf einer Rasenreihengrabstätte gelten besondere Gestaltungsvorschriften. Auf der Grabstelle ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Stein mit Inschrift aufzustellen. Die Inschrift soll zumindest den Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen enthalten. Der Stein darf die Höhe von 80 cm und Breite von 40 cm nicht überschreiten. Des Weiteren muss der Stein auf einer Sockelplatte von maximal 80 cm x 35 cm angebracht werden.

(3) Soweit sich aus der Friedhofsordnung nicht etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Rasenreihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten mit Stein.

§ 5

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16 Dyadengrabstätten für Urnen

(1) Dyadengrabstätten für Urnen liegen in gesondert ausgewiesene und eingegrenzte Vegetationsflächen (Dyadengrabanlage). Jeweils einer gesondert ausgewiesenen Vegetationsfläche sind mehreren Dyadengrabstätten für Urnen zugeordnet.

(2) Dyadengrabstätten für Urnen werden mit einer Grabstelle vergeben; auf ihnen kann nur eine Asche beigesetzt werden. In einer bereits belegten Dyadengrabstätte für Urnen darf einmalig eine weitere Asche beigesetzt werden. Das Nutzungsrecht ist dann der neuen Ruhezeit anzupassen. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) Läuft die Ruhefrist an der Dyadengrabstätten nach der ersten Beisetzung aus, ohne dass eine zweite Beisetzung durchgeführt wurde, kann das Nutzungsrecht mit Ausnahme nach § 2 Absatz 2 auf Antrag um 5 Jahre verlängert werden. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(4) An Dyadengrabstätten für Urnen werden keine Gestaltungsrechte – gleich welcher Art – verliehen. Die Aufstellung individueller Grabzeichen, insbesondere Grabmale, Grabkreuze, Einfassungen oder sonstige Kennzeichnungen sowie Grabschmuck jeglicher Art sind auf Dyadengrabstätten für Urnen nicht gestattet. Der Vor- und Zuname sowie die Geburts- und Sterbedaten des Verstorbenen werden von der Friedhofsverwaltung auf einer Grabplatte auf der Grabstätte angebracht.

(5) Die gärtnerische Anlage sowie die laufende Pflege der Dyadengrabstätten für Urnen erfolgt ausschließlich durch die Friedhofsverwaltung oder durch die von ihr beauftragten Personen.

(6) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Dyadengrabstätten für Urnen.

§ 6

§ 20 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als sechs Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so wird der Nutzungsberechtigte oder, wenn ein solcher nicht vorhanden ist, einer der nächsten Angehörigen zur Beseitigung der Mängel in angemessener Frist schriftlich aufgefordert. Ist der Nutzungsberechtigte unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte, dass sich der Nutzungsberechtigte bei der Friedhofsverwaltung melden soll. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, so kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten einebnen und begrünen lassen. Grabmale können nur gemäß § 24 entfernt werden.

§ 7

Diese Änderungen der Friedhofsordnung treten nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung und am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sudwalde, den 25. Februar 2020

Der Kirchenvorstand

gez. Eickhoff

Stellv. Vorsitzende

(L.S.)

gez. Klusmann-Winte

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. März 2020

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

**1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde
in 27257 Sudwalde, Landkreis Diepholz**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) und § 27 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sudwalde am 25. Februar 2020 folgende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I. Satz 1 wird neu eingefügt:

Die Gebühren für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

§ 2

§ 6 Abschnitt I. wird wie folgt ergänzt:

3a. Rasenreihengrabstätten mit Stein:

für 30 Jahre mit Pflege je Grabstelle:.....920,00 €

§ 3

§ 6 Abschnitt I. Ziffer 6 erhält folgende Fassung:

6. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Dyadengrabstätte gemäß § 16 Abs. 2 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß 4. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit.

§ 4

Die Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sudwalde, den 25. Februar 2020

Der Kirchenvorstand

gez. Eickhoff

Stellv. Vorsitzende

(L.S.)

gez. Klusmann-Winte

Kirchenvorstandsmitglied

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, Abs. 2 und Abs. 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Sulingen, den 18. März 2020

Kirchenamt in Sulingen

gez. Schimke

(Bevollmächtigter)

(L.S.)

Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)

Bekanntmachung des OOWV

Der OOWV gibt folgende Änderungen bekannt:

Anlage zu den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen des OOWV für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Bassum

...

C Zentrale Abwasserbeseitigung

C1 Abwasserentgelte

...

- c) Der Arbeitspreis beträgt für jeden vollen m³ normal verschmutzten Abwassers

3,17 EUR

...

F Diese Anlage tritt mit Wirkung vom 01.04.2020 in Kraft.

Der OOWV ist jederzeit berechtigt, Änderungen vorzunehmen. Die Höhe der jeweiligen Entgelte muss den sich in entsprechender Anwendung der Grundsätze des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes ergebenden Anforderungen genügen. Soweit die Entgelte die danach zulässige Höhe überschreiten, ist der OOWV zu einer Absenkung verpflichtet.

Brake, im Dezember 2019

OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake/Unterweser

Telefon 04401 / 916-0

www.oowv.de